

Herrn Bürgermeister
Franz Dobusch
Altes Rathaus, Linz

Antrag gem. § 12 StL 1992 betreffend:

Pflegefreistellung im öffentlichen Dienst– Resolution

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der § 84 Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl 50/2002 (zuletzt in der Fassung LGBl 73/2008) regelt Pflegefreistellungen für Beamte der Landeshauptstadt Linz und damit Ansprüche auf zusätzliche freie Zeit bei Pflegebedarf für einen genau bestimmten Personenkreis, sofern diese im gemeinsamen Haushalt leben bzw. von Kindern, wenn die zuständige Betreuungsperson aus bestimmten Gründen für diese Pflege ausfällt. Diese Bestimmungen werden sinngemäß auch für Vertragsbedienstete angewandt.

Scheidungs-raten in der Höhe von mehr als 50 Prozent – speziell in den urbanen Ballungsräumen unserer Heimat – und eine wachsende Anzahl von Alleinerzieherinnen tragen dazu bei, dass immer mehr Kinder nicht im gemeinsamen Haushalt beider Elternteile wohnen. Es erscheint uns daher erforderlich, auch getrennt von Ihren Kindern lebenden Elternteilen zu ermöglichen, durch einen Anspruch auf Pflegefreistellung ihre elterliche Verantwortung leichter wahrnehmen und bei Krankheits- oder Unglücksfällen Pflegedienst leisten zu können.

Die Stadt Linz kann hier ein positives kinder- und familienfreundliches Signal setzen.

In diesem Zusammenhang stellen wir den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadt Linz beschließe folgende

Resolution an die Oö. Landesregierung:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz ersucht die Oö. Landesregierung, § 84 des Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002 wolle dahingehend abgeändert werden, dass die darin enthaltenen Regelungen zur Pflegefreistellung um die Personengruppe der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen erweitert werde.

Wir ersuchen Sie, diesen Antrag in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Berichterstatterin: GR Anita Neubauer
Linz, 20. Februar 2010